

Von verglichung vnd ^{anwünschung} der kind. LXIII

¶ Wer aber nit ein grosse vngleichheit vnder der zweyer oder dreyerley kinden güter / Oder begeh sich das der kinden eigen erblich angefallen güte nit so groß als namhaftig wer / das man sy daruß erziehen möcht / des halbē sich erscheinete / das die zwey egemeind me vñ vätterlicher oder mütterlicher erben / dan vñ Bewegung des zyllichen gütes / diß gleichmachung bereden / vnd nün aller teil kinden fründtschafft / vnd so nit fründ da weren / zwen vnser Xats / wie obstat vor vns in geseßnem Xat by irt eren / vnd warheit sagten / das sy diß gleichmachung achten / vnd dafür hettē / den kinden weger vnd nutzlicher gethon / dan vermidten / so mag es als dan wolstat vnd krafft haben / das zu allen teilen die kind verglicht werden / doch wie vnd wann sollich einkindschafft / fürgenömen vnd berede würdt / so sol solichs mit aller notturtstigen meynung wie obstat / am vorbüßen vor vns in geseßnem Xat fürgetragen / vnd darüßer vnser verwilligung / vnd rechtlichen erkantnuß gewarter werden / sunst die einkindschafft nit krafft noch bestand haben.

Zugefallen güte von sipp- fründen plüß yeglichen kindē insonderheit.

¶ Wir wollen vnd setzen ouch mit vñgedingter luttung / were das den kinden / so also verglicht werde / ir yedem von sinen angebornen sippfrunden / einich erbgüte züsiel / oder sunst verschafft würdt / das der vatter vnd mütter die nießung on mindung des houptgütes habē / vnd die kind erziehen / wie im tittel zwischen Zelüten so sy kind überkömen gelütet ist / so bald aber die kind zu irt tagen kömē / also das sy zu gott oder der welt zu versehen geschickt sind / so sollend sy inen solich güte zu handen geben / vnd ob dieselbe vatter vnd mütter danion icht versaztē / enderten / oder verkoufften / das sol alles vnkrefftig / vnd ganz zu nichten sin / vnd so die kind ir verendert güte nit kömenlich möchten erlangē / ist inen ir ansprach an die eltern / die solichs verendert hetten / vorbehalten.

Was die verglichtē kind

in der teilung so ir Vatter vnd Mütter absterben / zu yederseiden vñß nemen sollen.

¶ So wann es ouch zu erbfall kompt / also das vatter vnd mütter die einkindschafft gemacht hetten / mit tod vergangen sind / so nement die gleichgemachten kind / vñß alles das güte / so inen by leben derselben ir vatter

¶ ij